

Information über Beschluss mit zusätzlich notwendigen Bedarfen

Referat: KVR	Haupt-/Abteilung(en) (Bereich): II/4	betroffene Referate: KVR
Öffentliche BV: <input checked="" type="checkbox"/>	Nicht-Öffentliche BV: <input type="checkbox"/>	Federführung: KVR, Hr. Fries
Arbeitstitel geplanter Beschluss:		
Personalbedarf 8. Fortschreibung des Luftreinhalteplans für die Stadt München		

1. Aufgabe**1.1 Kurze Beschreibung der Aufgabe:**

Im Jahr 2021 ist aufgrund einer Rechtsänderung die Zuständigkeit für die Erstellung eines Luftreinhalteplans von der Regierung von Oberbayern auf die Landeshauptstadt München übergegangen. Daher werden unter Federführung des RKU Maßnahmen zur Luftreinhaltung erarbeitet, da an einigen Messstationen der Stadt die Grenzwerte nach wie vor überschritten werden. Die 8.Fortschreibung des Luftreinhalteplans für München beinhaltet im Planansatz unter anderem die Einführung von Fahrverboten (Flächen und/oder Streckenbezogen) für Dieselfahrzeuge bestimmter Euro-Klassen sowie die Erweiterung der Umweltzone unter Einbeziehung des Mittleren Rings. Dadurch würde sich die Nachfrage nach Ausnahmegenehmigungen zum Befahren der Umweltzone, die durch die Arbeitsgruppe Umweltzone in der Kfz-Zulassungsbehörde erteilt werden, stark erhöhen.

Im Rahmen einer Verkehrsstudie soll bis Mitte 2022 geprüft werden, welche (umwelt- und lufttechnischen) Auswirkungen die einzelnen Szenarien (strecken- oder zonenbezogen) der Fahrverbote haben könnten. Es ist derzeit offen, ob Fahrverbote überhaupt in Betracht gezogen werden oder als Einzelmaßnahme bzw. in einem Maßnahmenpaket umgesetzt werden. Dies ist abhängig vom möglichen Gesamtergebnis aller Maßnahmen.

Bestandteil der Maßnahmenplanung ist auch eine juristische Prüfung der Verhängung von Fahrverboten im Hinblick auf die Verhältnismäßigkeit.

Ein Inkrafttreten der 8.Fortschreibung des Luftreinhalteplans ist für den 1.1.2023 vorgesehen. Insofern wären dann, bei Aufnahme von Fahrverboten in den Luftreinhalteplan, in der Folge die Erteilung von Ausnahmegenehmigungen zum Befahren der Umweltzone durch die Abteilung KVR-II/4 umzusetzen.

1.2 Aufgabenart

Pflichtaufgabe <input checked="" type="checkbox"/>	freiwillige Aufgabe <input type="checkbox"/>	bürgernahe Aufgabe <input type="checkbox"/>
Daueraufgabe <input checked="" type="checkbox"/>	zeitlich begrenzte Aufgabe <input type="checkbox"/>	

Kurze Begründung:

8. Fortschreibung des Luftreinhalteplans; § 40 BImSchG; § 1 der 35. BImSchV;
Erteilung von Ausnahmegenehmigungen zum Befahren der Umweltzone

1.3 Auslöser des Mehrbedarfs

inhaltlich / qualitative Veränderung der Aufgabe <input checked="" type="checkbox"/>	neue Aufgabe <input type="checkbox"/>	quantitative Aufgabenausweitung <input checked="" type="checkbox"/>
---	---------------------------------------	--

kurze Erläuterung:

Es ist eine Rechtsstreitigkeit der Deutschen Umwelthilfe / des Deutschen VerkehrsClubs (DUH/VCD) mit der Landeshauptstadt München (bzw. vormals dem Freistaat Bayern) zur Einhaltung der Luftemissionsgrenzwerte (EU-Grenzwerte) an den Messstationen der LHM anhängig. Hintergrund ist die Überschreitung von Grenzwerten an einigen Messstationen der Stadt. Im Rahmen eines Vergleichs sollen durch die LHM weitere Maßnahmen zur Luftreinhaltung in einem Luftreinhalteplan festgeschrieben werden. Darunter fallen auch

mögliche Fahrverbote für Fahrzeuge bestimmter Euro-Klassen sowie im Rahmen eines Szenarios die Einbeziehung des Mittleren Ringes in den Geltungsbereich von Fahrverboten. Im Zuge der Einführung der Fahrverbote auf Streckenabschnitten des Mittleren Ringes sowie zonal im Geltungsbereich der jetzigen Umweltzone ist auch von einem Anstieg der Nachfrage nach Ausnahmegenehmigungen zum Befahren der Umweltzone auszugehen. Insbesondere aufgrund des Privilegierungstatbestandes für Anwohner und Gewerbetreibende mit Firmensitz innerhalb der Umweltzone ist von einer nicht unerheblichen Steigerung der Anträge der vom Fahrverbot betroffenen Fahrzeughalter*innen auszugehen. Die Einnahmen durch Gebühren könnten sich um jährlich 14.338.125 € erhöhen.

Die Arbeitsgruppe Umweltzone verfügt derzeit über 3,5 VZÄ (inkl. Leitung). Davon sind 3,0 VZÄ (ohne die Leitungsstelle) derzeit besetzt. Bei der Berechnung des Personalbedarfs ist aufgrund der teilweisen Einbeziehung des Mittleren Ringes als Hauptverkehrsader in München von einer weitaus höheren Betroffenheit und in der Folge von einer erhöhten Nachfrage nach Ausnahmegenehmigungen (von Fahrzeughalter*innen deren Fahrzeuge in München zugelassen sind als auch von Fahrzeughalter*innen mit im Umland zugelassenen Fahrzeugen) ausgegangen worden.

In der Folge werden daher 29,0 VZÄ (inkl. zusätzlichem Personal für Zentrale Dienste, Leitung, Servicetelefon) beantragt.

Die Berechnung erfolgte anhand einer fundierten Schätzung der Fachdienststelle, die durch KVR-GL/1 verifiziert wurde. Die befristete Einrichtung der Stellen erfolgt zunächst für 3 Jahre und ist spätestens im Jahr 2024 anhand einer Personalbedarfsbemessung zu evaluieren.

Bei Personalmehrbedarf:

Erforderliche Personalbedarfsermittlung gem. Leitfaden ist erfolgt? ja nein
Fundierte Schätzung der Bedarfe liegt vor!

1.4 Bereits eingesetzte Personalkapazitäten und Haushaltsmittel

Konsumtive Auszahlungen (nur Personal):	1.155.000 € (von 2023-27)
Personalkapazitäten in VZÄ:	3,0 VZÄ

Konsumtive Auszahlungen (ohne Personal): 14.000 € (APK von 2023-27)

1.5 Refinanzierung/Kompensation

Refinanzierung (siehe Nr. 4)	Kompensation (siehe Nr. 5)
------------------------------	----------------------------

2. Finanzielle Auswirkungen

2.1 Zahlungen gesamt	2023 - 2027
2.1.1 Gesamteinzahlungen konsumtiv	71.690.625 €
2.1.2 Gesamtauszahlungen konsumtiv	8.787.000 €
2.1.3 Gesamteinzahlungen investiv	0 €
2.1.4 Gesamtauszahlungen investiv	0 €

2.2 konsumtiv	Planjahr 2023
2.2.1 Einzahlungen	14.338.125 €
2.2.1.1 Zuwendungen und allgemeine Umlagen	
2.2.1.2 Sonstige Transfereinzahlungen	
2.2.1.3 Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	14.338.125 €
2.2.1.4 Privatrechtliche Leistungsentgelte	
2.2.1.5 Kostenerstattungen und Kostenumlagen	
2.2.1.6 Sonstige Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	
2.2.2 Auszahlungen	1.038.200 €
2.2.2.1 Personalauszahlungen	957.000 €
2.2.2.2 Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen (ohne Arbeitsplatzkosten)	
2.2.2.3 Arbeitsplatzkosten	81.200 €
2.2.2.4 Transferauszahlungen	
2.2.2.5 Sonstige Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	
2.3 investiv	Planjahr 2023
2.3.1 Einzahlungen	0 €
2.3.1.1 Einzahlungen aus Investitionszuwendungen	
2.3.1.2 Einzahlungen aus Investitionsbeiträgen u.ä.	
2.3.1.3 Einzahlungen aus der Veräußerung v. Sachvermögen	
2.3.1.4 Einzahlungen aus der Veräußerung v. Finanzvermögen	
2.3.1.5 Einzahlungen für sonstige Investitionstätigkeit	
2.3.2 Auszahlungen	0 €
2.3.2.1 Auszahlungen für den Erwerb v. Grundst. und Gebäuden	
2.3.2.2 Auszahlungen für Baumaßnahmen	
2.3.2.3 Auszahlungen für den Erwerb von immateriellem und beweglichem Sachvermögen	
2.3.2.4 Auszahlungen für den Erwerb von Finanzvermögen	
2.3.2.5 Auszahlungen für Investitionsförderungsmaßnahmen	
2.3.2.6 Auszahlungen für sonstige Investitionstätigkeit	

3. zusätzlicher Büroraumbedarf		
3.1 Kann der geltend gemachte Personalbedarf in den vorhandenen Bestandsflächen des Referats untergebracht werden?		
Ja <input type="checkbox"/>	Nein <input checked="" type="checkbox"/>	Teilweise <input type="checkbox"/>
3.2 Falls „nein“ / „teilweise“ ausgewählt wurde: Für wie viele der zusätzlich angemeldeten VZÄ wird Büroflächenbedarf ausgelöst?		
29,0 VZÄ		

4. Refinanzierung	
4.1 des geltend gemachten Personalbedarfs:	
Art: öffentlich rechtliche Leistungsentgelte	Höhe in %: 1.381
4.2 des geltend gemachten Sachmittelbedarfs:	
Art:	Höhe in %:

5. Kompensation (nur zu 100 %)	
5.1 des geltend gemachten Personalbedarfs:	
bei Produkt (Nr. + Bezeichnung):	
5.1 des geltend gemachten Sachmittelbedarfs:	
bei Produkt (Nr. + Bezeichnung):	